



Gemeinde Zuzgen

**VERORDNUNG ÜBER DIE
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG DER
EINWOHNERGEMEINDE
ZUZGEN**

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Zuzgen

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Zuzgen vom 24. November 2017 erlässt der Gemeinderat Zuzgen folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich sowie der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2

Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreu-

ungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3

Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4

Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- a. jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister in der gleichen Kindertagesstätte betreut werden,
- b. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- d. die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Abs. 1 kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5

Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Bei Bezüglern von materieller Hilfe erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an den Sozialdienst.

³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde

Zuzugen direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁵ Ungerechtfertigte Auszahlungen können vom zuständigen Bereich zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

§ 6

Änderung der
Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Zuzugen innert einer Woche nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

III. Kindertagesstätten

§ 7

Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang I.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang I.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 15.00 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang II ersichtlich.

⁶ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig

vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. TAGESFAMILIEN

§ 8

Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Einwohnergemeinde Zuzgen schliesst mit dem Tagesfamilienverein unteres Fricktal eine Leistungsvereinbarung ab. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt und entspricht dem bestehenden Sozialtarif.

² Beiträge der Gemeinde Zuzgen werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

§ 10

Kompetenz

Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Zuzgen, 24. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Heinz Kim

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Sabrina Stalder

Die Verordnung wurde an der Gemeinderatsitzung vom 18. Dezember 2017 genehmigt.

Anhang I Kindertagesstätten

| Massgebendes Einkommen | Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder bis 18 Monate | Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder ab 18 Monaten |
|-------------------------|---|---|
| Bis CHF 30'000 | CHF 100 | CHF 80 |
| CHF 30'001 – CHF 36'000 | CHF 80 | CHF 70 |
| CHF 36'001 – CHF 42'000 | CHF 70 | CHF 60 |
| CHF 42'001 – CHF 48'000 | CHF 60 | CHF 50 |
| CHF 48'001 – CHF 54'000 | CHF 50 | CHF 40 |
| CHF 54'001 – CHF 66'000 | CHF 40 | CHF 30 |
| CHF 66'001 – CHF 78'000 | CHF 30 | CHF 20 |
| CHF 78'001 – CHF 90'000 | CHF 20 | CHF 10 |
| Über CHF 90'000 | CHF 0 | CHF 0 |

Anhang II Anspruchsberechtigungen

| Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten | Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben | Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr |
|--|--|---|
| 20 % | 120 % | 44 |
| 30 % | 130 % | 66 |
| 40 % | 140 % | 88 |
| 50 % | 150 % | 110 |
| 60 % | 160 % | 132 |
| 70 % | 170 % | 154 |
| 80 % | 180 % | 176 |
| 90 % | 190 % | 198 |
| 100 % | 200 % | 220 |